

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 33 | ausgegeben am 9. Juli 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudien-
gang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit (IMM)**

vom 8. Juli 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit (IMM)

vom 8. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit sind:

1. Ein Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in Pädagogik, Sozialwissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Theologie, Philosophie oder einem verwandten Fachgebiet. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder eine mindestens dreijährige Regelstudienzeit haben.
2. Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen: Eine der Fremdsprachen ist auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen, für die zweite Fremdsprache ist das Niveau B1 des GER ausreichend.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder

persönlichen Gründen unzumutbar ist. Der elektronische Antrag auf Zulassung ist zusätzlich von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang innerhalb der in § 2 genannten Frist bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie des Hochschulabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG sowie das Transcript of Records,
2. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Nummer 2,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
4. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(3) Zum Nachweis einer ausreichenden Eignung und Motivation für den Studiengang sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 9,
2. ein Motivationsschreiben gemäß § 10.

(4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind grundsätzlich bis Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Im Ausnahmefall können diese Nachweise bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit. Hat der oder die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er oder sie dies gegenüber der Studiengangsleitung schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Studiengangsleitung kann in begründeten Einzelfällen die Frist für das Nachreichen der Nachweise für das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse auf Antrag verlängern.

(5) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(6) Liegt das Zeugnis über den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin, zu erwarten, dass er oder sie den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss der Bewerber oder die Bewerberin eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen oder Bewerber

am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit.

(7) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl bildet die Fakultät eine Auswahlkommission, die aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, die im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit lehren.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit übersteigt.

(3) Es werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) fünf Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Es werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 2 HZVO ein Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(5) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird gemäß § 33 Absatz 4 HZVO auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten zunächst in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens,
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten,
3. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

§ 7 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

1. der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1 (§ 8),
2. den sonstigen Leistungen (§ 9) und
3. dem Motivationsschreiben (§ 10)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl. Hierfür wird die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses mit maximal 10 Punkten, die sonstigen Leistungen mit maximal 20 Punkten (§ 9) und das Motivationsschreiben mit maximal 20 Punkten bewertet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1

Die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1 wird gemäß Anlage 1 in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei können maximal 10 Punkte erreicht werden.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit und die daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit Auskunft geben:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. besondere Leistungen und Qualifikationen.

Die Auswahlkommission vergibt Punkte entsprechend der Anlage 2. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige Leistungen vergebenen Punkte darf 20 Punkte nicht überschreiten.

§ 10 Motivationsschreiben

(1) Das Motivationsschreiben hat einen Umfang von bis zu 750 Wörtern. Es begründet die

Wahl des angestrebten Studiums sowie des angestrebten Berufs und stellt die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (zum Beispiel Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.) des Bewerbers oder der Bewerberin dar und erläutert sie.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien:

1. Begründung der Wahl des angestrebten Studiengangs
2. Begründung der Eignung für den Studiengang
3. Begründung der angestrebten Berufstätigkeit
4. Bisherige einschlägige Tätigkeiten
5. Begründung des wissenschaftlichen Interesses

Die Punktevergabe für das Motivationsschreiben erfolgt gemäß Anlage 3. Es können bis zu 20 Punkte vergeben werden.

§ 11 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Punktzahlen nach § 8 (Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses), § 9 (sonstige Leistungen) und § 10 (Motivationsschreiben) werden ohne Gewichtung addiert. Insgesamt können maximal 50 Punkte erreicht werden.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

§ 13 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 12 ist einem nicht zugelassenen Bewerber oder einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber oder die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er oder sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschul-eigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit (IMM) vom 28. Januar 2021 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1 in Bewertungspunkte

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
1,0-1,29	10
1,3-1,59	9
1,6-1,89	8
1,9-2,19	7
2,2-2,49	6
2,5-2,79	5
2,8-3,09	4
3,1-3,39	3
3,4-3,69	2
3,7-3,99	1
4,0	0

Anlage 2: Tabellen zur Umrechnung der sonstigen Leistungen in Bewertungspunkte

Für eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Nummer 1) sowie praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen (Nummer 2) können insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden. Für besondere Leistungen und Qualifikationen (Nummer 3) können maximal weitere 10 Punkte vergeben werden.

1. Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf (auch Teilzeit, mindestens 40 Prozent)

- a. Sozial- und Erziehungswesen
Berücksichtigt werden staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge im Sozial- und Erziehungswesen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (zum Beispiel Sozialpädagogische Fachkraft, Fachkraft für Soziale Arbeit, Pädagogische Fachkraft).
- b. Gesundheits- und Pflegeberufe
Berücksichtigt werden mindestens zweijährige, staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge für Gesundheits- und Pflegeberufe gemäß dem aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 90 Absatz 3 Nummer 3 BBiG) (zum Beispiel Gesundheits- und Krankenpflegekraft, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut).
- c. Bildungs- und Medieneinrichtungen
Berücksichtigt werden abgeschlossene Ausbildungen im Bibliothekswesen (zum Beispiel Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste).
- d. Tätigkeiten in internationaler Kommunikation
Berücksichtigt werden abgeschlossene Ausbildungen als Übersetzerin oder Übersetzer und Dolmetscherin oder Dolmetscher (staatlich geprüft), Fremdsprachen- oder

Euro-Korrespondentin oder Fremdsprachen- oder Euro-Korrespondent (staatlich geprüft).

Berufliche Ausbildung	5 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 1 Jahr	2 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 2 Jahr	3 Punkte

2. Praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen

a. Praktika und Tätigkeiten in einschlägigen Handlungsfeldern

Berücksichtigt werden Praktika und Tätigkeiten in folgenden relevanten Handlungsfeldern: Soziale Arbeit, pädagogische Tätigkeiten, Behörden, Entwicklungszusammenarbeit, Gesundheitswesen, Jugendarbeit (insbesondere Antirassismuserbeit und Demokratiebildung), Jugend- und Schüleraustausch, Menschenrechtsorganisationen, Mediation, Kultureinrichtungen, Dolmetschen, sprachliche Bildung, Integrationskurse, Beratung, Interkulturelle Trainings, Diversity Management, Interkulturelles Management, Wissenschaft.

Praktika (mindestens 1 Monat)	1 Punkt
Praktika (mindestens 3 Monate)	2 Punkte
Praktika (mindestens 6 Monate)	4 Punkte
Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr	5 Punkte

b. Ehrenamt

Berücksichtigt wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements.

Ab 100 Stunden	1 Punkt
Ab 200 Stunden	2 Punkte
Ab 300 Stunden	3 Punkte

3. Besondere Leistungen und Qualifikationen

Besondere Leistungen (zum Beispiel relevante Preise und Auszeichnungen)	bis zu 3 Punkte
Besondere Qualifikationen/Zertifikate (zum Beispiel „Interkulturelles Mentoring“ oder Tutorinnen- oder Tutorenausbildung)	bis zu 3 Punkte
Einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen	bis zu 3 Punkte
Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland	bis zu 3 Punkte
Sprachkenntnisse moderner Fremdsprachen über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen hinaus	bis zu 3 Punkte

Anlage 3: Punktevergabe für das Motivationsschreiben

Für das Motivationsschreiben können maximal 20 Punkte vergeben werden. Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

Begründung der Wahl des angestrebten Studiengangs	bis zu 4 Punkte
Begründung der Eignung für den Studiengang	bis zu 2 Punkte
Begründung der angestrebten Berufstätigkeit	bis zu 2 Punkte
Bisherige einschlägige Tätigkeiten	bis zu 2 Punkte
Begründung des wissenschaftlichen Interesses (zum Beispiel Wahl/Relevanz des Themas der Abschlussarbeit; weitere Studienleistungen, die studiengangsrelevant sind, insbesondere einschlägige Vertiefungsmöglichkeiten in dem bisherigen Studium; sonstige wissenschaftliche Arbeiten und Tätigkeiten)	bis zu 10 Punkte